

## ► Insolvenz

**Auch zwei Gesellschaften können sich nahestehen**

| Eine GmbH & Co. KG gilt gegenüber einer GmbH als nahestehende Person im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts, wenn die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und der GmbH miteinander verheiratet sind. |

Das Gesetz erleichtert verschiedentlich die Insolvenzanfechtung gegenüber Personen, die dem Schuldner nahestehen (§ 130 Abs. 3, § 131 Abs. 2 S. 2, § 132 Abs. 3, § 133 Abs. 2, § 137 Abs. 2 S. 2 InsO). Denn solche Personen haben aus persönlichen, gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Gründen regelmäßig besondere Informationsmöglichkeiten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners. Sie können meist die Absichten des Schuldners leichter durchschauen und sind wegen ihrer persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verbundenheit eher bereit, mit ihm Verträge zum Schaden seiner Gläubiger abzuschließen. Die Besonderheit im konkreten Fall des BGH (22.12.16, IX ZR 94/14, Abruf-Nr. 192300): Die Ehefrau des Insolvenzschuldners hat – vermeintlich – für diesen Verwaltungsarbeiten erbracht und wurde dafür entlohnt. Sowohl die Ehefrau als auch der Insolvenzschuldner handelten aber unter dem Mantel einer juristischen Person. Geholfen hat es ihnen nicht.

**MERKE |** Diese Konstellation ist auch außerhalb des Insolvenzrechts beachtlich, nämlich nach § 3 Abs. 2 des AnfG. Im Rahmen der Vermögensauskunft des Schuldners kann nach solchen Leistungen juristischer Personen gefragt werden, bei denen nahestehende Personen nach § 138 InsO Gesellschafter sind.

## ► Vertragsrecht

**Trotz Erbausschlagung kann eine Haftung begründet sein**

| Wer eine Kostenübernahmeerklärung für die Heimkosten eines Elternteils unterschrieben hat, kann sich seiner Schuldnerschaft nicht entziehen, indem er nach dem Erbfall des Elternteils die Erbschaft ausschlägt. |

Das OLG Oldenburg sieht die Kostenübernahmeerklärung als Schuldbeitritt (21.12.16, 4 U 36/16, Abruf-Nr. 191615). Nach seiner Ansicht ändert das Ausschlagen der Erbschaft nichts an der Zahlungspflicht, weil es nicht um den Anspruch des Pflegeheims gegen die verstorbene Mutter geht, sondern um einen direkten Anspruch des Pflegeheims gegen die Tochter aufgrund der von ihr unterschriebenen Erklärung. Die Besonderheit des Falls: § 14 Abs. 1 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz in Baden-Württemberg sieht – vergleichbar mit anderen Bundesländern – vor, dass der Heimträger von den Pflegebedürftigen nur Sicherheitsleistung verlangen darf, wenn diese im Vertrag bezeichnet ist. Die Tochter meinte, ihr Schuldbeitritt sei eine solche Sicherheit, die aber nur in einer Anlage vereinbart sei. Dem ist das OLG nicht gefolgt.

**MERKE |** Der Schuldbeitritt ist auch gültig, wenn er separat vom Heimvertrag abgeschlossen worden ist. Selbst, wenn man einen Verstoß gegen das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz annehmen würde, müsste die Tochter haften. Denn dieses Gesetz schützt nur den Heimbewohner, nicht aber dessen Angehörige.



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 192300

**Konstellation auch außerhalb des Insolvenzrechts zu beachten**



**IHR PLUS IM NETZ**  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 191615

**Angehörige haften in jedem Fall**